

Materialprüfanstalt für Nichtmetallische Werkstoffe

- Betrieb des Landes Niedersachsen -



DAP-PL-2142.00

38678 Clausthal-Zellerfeld, Zehntnerstraße 2a

Telefon (05323) 72-2290, Telefax (05323) 72-3510

e-mail: mpa@tu-clausthal.de



Durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt nur für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-AB 062-03

Gegenstand: **Aida Bauschlämme**

Verwendungszweck: **Abdichten von Bauwerken**

Antragsteller: **Remmers Baustofftechnik GmbH
Bernhard-Remmers-Straße 13
49624 Lönningen**

Ausstellungsdatum: **01. März 2003**

Geltungsdauer: **28. Februar 2008**

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst **6** Seiten und **1** Anlage

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die starre Dichtungsschlämme "**Aida Bauschlämme**" in Kombination mit Aida Kiesol als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2, Abschnitt 1, Lfd.-Nr. 1.9 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die starre Dichtungsschlämme "**Aida Bauschlämme**" darf für folgende Bereiche verwendet werden.

- ◆ Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden (im Sinne DIN 18195-4)
- ◆ Waagerechte Abdichtungen in und unter Wänden (im Sinne DIN 18195-4)
- ◆ Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich (im Sinne DIN 18195-4)
- ◆ Abdichtungen gegen aufstauendes Sickerwasser (im Sinne 18195-6, Abschnitt 9)
- ◆ Abdichtungen gegen von innen drückendes Wasser auf Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw. (im Sinne DIN 18915-7)

Nicht rissüberbrückende (starre) mineralische Dichtungsschlämme sind nicht in der Lage, sich bewegende Risse zu überbrücken. Gerissene Oberflächen, die weiteren Rissweitenänderungen unterliegen, können deshalb nicht mit starren, mineralischen Dichtungsschlämme abgedichtet werden.

2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis: **Aida Bauschlämme (Pulverkomponente): 25 GT**
 Wasser: 5 GT

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt "**Aida Bauschlämme**" hergestellte Bauwerksabdichtung weist folgende Eigenschaften auf:

Sie ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest,
- haftfest,
- alterungsbeständig und
- wasserundurchlässig

Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen Fassung Januar 2002 mit Prüfbericht Nr. 1665.01-02 vom 25.02.2003 erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfbericht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten. Das Bauprodukt bzw. die Komponenten sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Hinsichtlich der Mindestlagerungszeit sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.3 Entwurf und Bemessung

Das Bauprodukt ist gemäß der Verarbeitungsrichtlinie (Techn. Merkblatt) des Herstellers (siehe 2.4) unter Berücksichtigung der zugelassenen Anwendungsfälle nach 1.2 in verschiedenen Mindestschichtdicken anzuwenden. Die unter 1.2 genannte Voraussetzung im Zusammenhang mit Rissen und Rissbewegungen des Untergrundes muss sichergestellt sein.

2.4 Ausführung

Der Auftrag der Dichtschlämme "**Aida Bauschlämme**" in Kombination mit Aida Kiesel erfolgt in 3 Schichten. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 3 mm nicht unterschritten wird. Je nach Verwendungsbereich (siehe 1.2) sind die Mindestschichtdicken gemäß der Verarbeitungsrichtlinie (Techn. Merkblatt) des Herstellers zu beachten. Risse in der Unterlage mit einer Breite > 2 mm, sind vor dem Beschichten bis in eine ausreichende Tiefe zu schließen. Ggf. sind die Risse aufzuweiten bzw. zu verpressen. Oberflächen mit Rissen zwischen 0,5 mm und 2 mm werden in einem gesonderten Arbeitsgang mit mineralischen Dichtungsschlämmen vorbehandelt. Bei statischen Rissen unter 0,5 mm ist keine gesonderte Vorbehandlung notwendig.

Bei der Verarbeitung des Bauprodukts ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers, Stand Oktober 2002 zu beachten.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, Kapitel 1, Lfd.-Nr. 1.9 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt gemäß Anlage 1 (entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten nach 2.1.3 maximal um die dort angegebenen Toleranzen (Toleranzen entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze) abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist (erneut) eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle zur Bauregelliste A, (aktuelle Ausgabe) des Deutschen Institutes für Bautechnik, DIBt zu beachten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen (entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze).

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktsammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4. Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen des Landes Niedersachsen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- ⇒ Produktname
- ⇒ Herstelldatum, Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- ⇒ Verwendungszweck
- ⇒ Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grundlage des §§ 25 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 1 lfd. Nr. 1.9 erteilt.

6. Rechtsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für Nichtmetallische Werkstoffe, Clausthal-Zellerfeld, einzulegen.

7. Allgemeine Hinweise

7.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

7.2

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

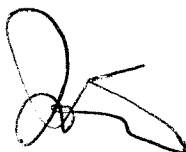
7.3

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

7.4

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Clausthal-Zellerfeld, den 01. März 2003



i.V. Dr.-Ing. H. Dörr
- Leiter der Prüfstelle -

